

Vorlage Nr.: 2025/0721

Verantwortlich: **Dez. 3**
Dienststelle: **stja**

Einsatz öffentlicher Mittel im Zusammenhang mit dem Netzwerk „Karlsruhe gegen Rechts“, und dessen Verflechtung mit städtischen Strukturen Anfrage: AfD

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Gemeinderat	30.09.2025	37	Ö	Kenntnisnahme

Die Verwaltung wird um Auskunft gebeten:

- 1. Hält die Stadtverwaltung es für vereinbar mit dem Neutralitätsgebot, dass städtische Institutionen und Einrichtungen – darunter der Stadtjugendausschuss, die Fachstelle für Demokratie und Vielfalt, das Kulturamt sowie Kulturbetriebe – sich öffentlich mit einem Netzwerk solidarisieren, das sich erklärtermaßen gegen eine im Bundestag und Gemeinderat vertretene Partei positioniert?**

Die Frage lässt offen, was unter „öffentlicher Solidarisierung städtischer Institutionen und Einrichtungen“ zu verstehen ist. Insbesondere ist auch der Bezug zu den genannten Stellen in diesem Zusammenhang unklar.

Neutralität ist kein im Grundgesetz enthaltener Verfassungsbegriff. Es kann daher regelmäßig nicht ein isoliertes „Neutralitätsgebot“ betrachtet werden, sondern nur das Demokratiegebot insgesamt. Die demokratische Grundordnung ist eine wertbezogene Ordnung. Es besteht ein untrennbarer Zusammenhang von Demokratie, Menschenwürde, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit, Sozialstaatlichkeit und Grundrechten. Die verfassungsrechtliche Stellung der politischen Parteien ist ein Aspekt des Demokratiegebots. Demokratietarbeit und politische Bildung haben damit grundsätzlich auch die Erfüllung und Sicherung der genannten Verfassungswerte zum Ziel.

- 2. Welche städtischen Ämter, Einrichtungen oder Eigenbetriebe sind formal oder informell Mitglied oder Unterstützer des Netzwerks „Karlsruhe gegen Rechts“?**

Städtische Ämter, Einrichtungen oder Eigenbetriebe sind keine Mitglieder im Netzwerk „Karlsruhe gegen Rechts“. Was unter „informelles Mitglied zu verstehen sein könnte, ist unklar.

- 3. Werden Mitarbeiter oder Ressourcen der Stadtverwaltung oder städtischer Gesellschaften aktiv zur Teilnahme an Veranstaltungen oder der Organisation des Netzwerks freigestellt?**

Nein, soweit bekannt.

- 4. Werden Personalstellen innerhalb der durch die Stadtverwaltung geförderter Vereine und Initiativen durch öffentliche Fördergelder subventioniert?**

Es bleibt an dieser Stelle unklar, was mit der „Subventionierung durch öffentliche Fördergelder“ gemeint ist. Es werden Personalstellen innerhalb der durch die Stadtverwaltung geförderten Vereine und Initiativen durch öffentliche Mittel finanziert.

5. Wurden städtische Logos, Räume oder Sachmittel für Netzwerk-Aktivitäten zur Verfügung gestellt (z. B. für Demonstrationen, Plakataktionen, Veröffentlichungen)? Wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage?

Der stja hat mit dem Auftrag des Gemeinderates aus dem Jahr 2013, das Netzwerk zu koordinieren, auch die Möglichkeit gegeben, Räume für Treffen zu nutzen und in geringem Umfang Sachmittel zur Verfügung gestellt. Mittlerweile ist eine eigene Arbeitsstruktur gewachsen und es trifft sich in anderen Räumen.

6. In welcher Höhe wurden in den Haushaltsjahren 2022 bis 2025 öffentliche Mittel über den Stadtjugendausschuss oder andere öffentliche Träger bzw. Ämter in Projekte des Netzwerks „Karlsruhe gegen Rechts“ eingebracht?

2022: -

2023: 5.200 €

2024: -

2025: 5.300 €

7. Gibt es Zweckbindungen, Förderbescheide oder Leistungsvereinbarungen, in denen eine Verwendung städtischer Gelder für die Netzwerk-Koordination, Öffentlichkeitsarbeit oder Veranstaltungsorganisation geregelt ist?

Nein.

8. Welche Kontrollmechanismen bestehen, um die politische Neutralität bei der Verwendung dieser Mittel zu überprüfen?

Die Prüfung bezieht sich auf die wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel.

9. Welche Maßnahmen wird die Stadtverwaltung ergreifen, um eine politische Instrumentalisierung öffentlicher Gelder durch eindeutig parteiisch auftretende Strukturen künftig auszuschließen?

Zu den Selbstverständlichkeiten unserer Demokratie gehört auch der Diskurs über die Programme politischer Parteien. Die offene Auseinandersetzung mit diesen Positionen ist ebenfalls grundrechtsgeschützt und im Rahmen politischer Bildung notwendig.

10. Wird die Stadtverwaltung sowie städtische Einrichtungen die Beteiligung ihrer Institutionen am Netzwerk „Karlsruhe gegen Rechts“ angesichts der offenkundigen parteipolitischen Ausrichtung überdenken oder beenden?

Stadtverwaltung und städtische Einrichtungen sind nicht Mitglied im „Netzwerk gegen Rechts“.